

Fähigkeitsnachweis und praktische Sachkundeprüfung (Langfassung)

I. Der Gehorsam des Hundes und die Einwirkung des Besitzers werden geprüft

- Begrüßung und Identifizierung des Hundes (Chip) und des Besitzers
- auf abgeschlossene Gelände
- mit Leine: Leinenführigkeit, Grundkommandos SITZ, PLATZ, ABLEGEN (BLEIB)
- ohne Leine: Rückruf aus PLATZ oder ABLEGEN (BLEIB) und aus dem Laufen aus größerer Entfernung (mind. 10 Meter), Rückruf auch bei
- Ablenkung
- in parkähnlichem Gelände
- mit Leine: Grundkommandos (siehe oben) mit Ablenkung durch Jogger, Radfahrer etc.
- ohne Leine: Rückruf auch bei Ablenkung
- Innenstadtbereich (nicht dörflich)
- Anforderungen wie in parkähnlichem Gelände, zusätzlich: enge Gruppensituation an einer Ampel, um das gehende Hund-Halter-Team kreisen eng gehende Passanten

II. Handling

- Anlegen von Halsband und Leine, eventuell Maulkorb
- Anfassen und Kontrolle aller Körperteile durch den Besitzer

Ein Protokoll über die praktische Sachkundeprüfung wird mit angefertigt. Hierin sollen Hinweise für eventuell notwendige weitere Maßnahmen aufgenommen werden. Der Hundebesitzer erhält ein Exemplar des Protokolls.

Eine Videokontrolle ist nicht notwendig.

III. Mindestalter

Besitzer: 18 Jahre

Hund: zwischen 18 und 24 Monaten, bei älteren Tieren: frühestens 6 Monate nach Erwerb

IV. Ausbilder und Prüfer

Der Ausbilder sollte ausführliche Kenntnisse der theoretischen und praktischen Sachgebiete und didaktische Fähigkeiten zu ihrer Vermittlung haben.

Er muss den praktischen Sachkundeteil mit einem eigenen und einem fremden Hund ausführen können.

Es sollte ein Gremium bei einem gemeinsamen Gespräch aller Interessentengruppen freiwillig festgelegt werden, dass Prüfer und Ausbilder prüft und zulässt. Dies soll den entsprechenden Behörden der Länder und Gemeinden gemeldet werden.

Der Prüfer muss dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten wie ein Ausbilder haben.

Ein Prüfer darf nicht von ihm ausgebildete Besitzer und Hunde prüfen.

Der Prüfer darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Ausbilder stehen und umgekehrt.

Der Ausbilder und der Prüfer bescheinigen getrennt die theoretische und praktische Sachkundeausbildung bzw. -prüfung nacheinander.

Der Ausbilder und der Prüfer müssen ihre Fähigkeiten in einer Prüfung unter Beweis stellen.

Prüfer müssen in der Lage sein Hundeverhalten anhand von Videosequenzen oder in Prüfungssituationen unter Videokontrolle zu beurteilen.

V. Ausführungsbestimmungen

Grundsätzlich soll jeder Hundehalter den Sachkundenachweis erwerben.

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, ist eine Ermäßigung der Hundesteuer und der Haftpflichtprämie anzuraten (bei Vorlage des bestandenen Sachkundenachweises).

Empfehlung an alle Zuchtverbände, Zoofachhandel und Tierheime, die Abgabe von Welpen (und Hunden im Allgemeinen) an den theoretischen Sachkundenachweis zu knüpfen. (Der praktische Sachkundenachweis muss später nachgeholt werden.)

Bei rechtsverbindlicher Vorgabe müssen adäquate Übergangsbestimmungen formuliert werden.

Die Prüfungsgebühren müssen festgelegt werden und dürfen nicht über- oder unterschritten werden.